



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI über die Sicherheit von Spielzeug

(Spielzeugverordnung, VSS, SR 817.023.11)

vom 14. Februar 2022

I. Ausgangslage

Mit dieser Revision der VSS soll das schweizerische Recht an die jüngsten Entwicklungen im Recht der Europäischen Union angepasst werden, indem die letzten Änderungen der Richtlinie 2009/48/EG¹ über die Sicherheit von Spielzeug übernommen werden. Damit wird das Sicherheitsniveau von Spielzeug erhöht und gleichzeitig werden Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und der Europäischen Union vermieden.

II. Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln

Anhang 2

Kap. 3 Ziff. 9 Bst. a und b: Berichtigung der Nummer 10

Mit dieser Änderung wird ein Fehler berichtigt, der durch die Revision AS 2021 425 der VSS vom 30. Juni 2021 eingefügt wurde. Damit soll die Gleichwertigkeit mit den Bestimmungen der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug in der Fassung der Richtlinie (EU) 2020/2089² gewahrt werden.

Kap. 3 Ziff. 15: Einführung eines spezifischen Grenzwertes für Anilin³

Anilin (CAS-Nummer 62-53-3) ist als karzinogen (Kategorie 2) und als mutagen (Kategorie 2) eingestuft. Eine wissenschaftliche Bewertung der toxikologischen Eigenschaften von Anilin hat gezeigt, dass der derzeitige Gehaltsgrenzwert für Anilin ein Risiko in Bezug auf die systemischen und kanzerogenen Wirkungen dieses Stoffes darstellt. So geht aus der Einstufung von Anilin als CMR-Stoff, des EU-Berichts über die Risikobewertung betreffend Anilin, der Stellungnahme des Ausschusses für Risikobewertung (RAC) und des Wissenschaftlichen Ausschusses Gesundheit und Umweltrisiken (SCHER), der Stellungnahmen der Sachverständigengruppe für die Sicherheit von Spielzeug und ihrer Untergruppe «Chemikalien» sowie der Studien über das Vorhandensein von Anilin in Textilien hervor, dass für Anilin folgende Grenzwerte festgesetzt werden müssen:

- 30 mg/kg nach reduktiver Spaltung in Textilmaterialien und Ledermaterialien
- 10 mg/kg freies Anilin in Fingermalfarben
- 30 mg/kg nach reduktiver Spaltung in Fingermalfarben.

¹ Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1; zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2021/903, ABl. L 197 vom 4.6.2021, S. 110.

² Richtlinie (EU) 2020/2089 der Kommission vom 11. Dezember 2020 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Verbots allergener Duftstoffe in Spielzeug, ABl. L 423 vom 15.12.2020, S. 58.

³ Richtlinie (EU) 2021/903 der Kommission vom 3. Juni 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug hinsichtlich spezifischer Grenzwerte für Anilin in bestimmtem Spielzeug, ABl. L 197 vom 4.6.2021, S. 110.



Anhang 4

Bestimmte Teile der Norm EN 71 wurden gemäss den Durchführungsbeschlüssen (EU) 2021/867⁴ und 2021/1992⁵ aktualisiert und durch eine neue Version ersetzt:

Norm SN EN 71-2 über die Entflammbarkeit

Die harmonisierte Norm SN EN 71-2:2021 ist klarer und präziser als die Vorgängernorm SN EN 71-2:2011 mit Berichtigung A1:2014. Sie umfasst folgende Elemente: weitere Begriffsbestimmungen, die besser beschreiben, für welche Spielzeuge die Spezifikationen der Norm gelten; klarere und präzisere Formulierungen; neue Spezifikationen für Verkleidungskostüme mit losem Füllmaterial; zusätzliche Spezifikationen für das Waschen oder Reinigen (oder nicht) von Verkleidungskostümen vor der Prüfung; Spezifikationen für die Prüfung kleinerer Teile des Spielzeugs durch deren Kombination sowie die Prüfung von Füllmaterial, Nähten und Verzierungen; Beispiele für Verkleidungsspielzeuge (z. B. Gesichtsmasken oder Helme) und Verkleidungskostüme sowie Hinweise, wie sie getestet werden können; Flussdiagramme, in denen gezeigt wird, wie Testproben aus Verkleidungskostümen gewonnen werden können.

Norm SN EN 71-3 über die Migration bestimmter Elemente

Mit der harmonisierten Norm EN 71-3:2019+A1:2021 wird die aus der VSS übernommene Liste der gesetzlichen Grenzwerte für die Elemente in Spielzeug aktualisiert. Die Aktualisierung betrifft Aluminium und Chrom VI, für das ein früherer Grenzwert gestrichen wurde. Die mathematische Formel zur Berechnung der Chrom-VI-Migration einer Spielzeugprobe wurde an das Prüfverfahren angepasst. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Norm SN EN 71-4 über Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche

Die harmonisierte Norm SN EN 71-4:2021 ist aufgrund einer ganzen Reihe redaktioneller Änderungen klarer als die Vorgängernorm SN EN 71-4:2013. Ausserdem wurden Piktogramme und Signalwörter der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ häufiger und konsequenter verwendet. Darüber hinaus stützen sich die Spezifikationen für kindergesicherte Behälter nun auf eine etablierte internationale Norm, die vom CEN übernommen wurde. Für bestimmte Experimentierkästen ist künftig ein Augenschutz erforderlich. Schliesslich wurden weitere Erläuterungen zur Begründung der Spezifikationen aufgenommen.

Norm SN EN 71-7 über Fingermalfarben (Anforderungen und Prüfverfahren)

Die harmonisierte Norm SN EN 71-7:2014+A3:2020 enthält eine aktualisierte Bezugnahme auf die geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union in Bezug auf die Verwendung einer Reihe von Farbstoffen, die in den Tabellen A.1 und A.2 des Anhangs A dieser Norm aufgeführt sind, wobei den neuesten Spezifikationen und Reinheitskriterien der Verordnung (EU) Nr. 231/2012⁷ der Kommission Rechnung getragen wird. In der Liste der zur Verwendung in Fingerfarben zugelassenen Konservierungsstoffe in Tabelle B.1 in Anhang B der harmonisierten Norm SN EN 71-7:2014+A3:2020 wird die zulässige Höchstkonzentration von Climbazol im Einklang mit den neuesten wissenschaftlichen Gutachten im Addendum zur Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses «Verbrauchersicherheit»⁸ auf 0,2 % gesenkt.

Norm SN EN 71-12 über N-Nitrosamine und N-nitrosierbare Stoffe

Die harmonisierte Norm SN EN 71-12:2017 enthält insbesondere:

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/867 der Kommission vom 28. Mai 2021 über die harmonisierten Normen für Spielzeug zur Unterstützung der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 190 vom 31.5.2021, S. 96.

⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1992 der Kommission vom 15. November 2021 über die harmonisierten Normen für Spielzeug zur Unterstützung der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 405 vom 16.11.2021, S. 14.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission vom 9. März 2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe, ABl. L 83 vom 22.3.2012, S. 1; zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1156, ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 87.

⁸ The Opinion on Climbazole (P64) ref. SCCS/1506/13.

- verbesserte Prüfverfahren für N-Nitrosamine und N-nitrosierbare Stoffe in Elastomeren, insbesondere in Bezug auf die Fähigkeit, N-Nitrosamine, die häufig krebserzeugend sind, selbst in niedrigen Konzentrationen zu erkennen;
- praktische Prüfdetails, was zu einer einheitlicheren Anwendung der Prüfmethode führt;
- alternative Möglichkeiten zur Messung und Identifizierung von in bestimmten Spielzeugen möglicherweise vorhandenen N-Nitrosaminen;
- einen erweiterten Anwendungsbereich der Norm in Bezug auf die zu prüfenden Materialien und die Dauer der Migrationsstufe für Elastomere, die der Kernbestandteil der Prüfmethode für den Nachweis dieser Materialien in Spielzeug ist.

Norm SN EN 71-13 über Brettspiele für den Geruchssinn, Kosmetikkoffer und Spiele für den Geschmackssinn

Die Spezifikationen der harmonisierten Norm SN EN 71-13:2021 sind eindeutiger mit den Anforderungen der VSS verknüpft. Insbesondere wurden die Spezifikationen für spezifische Warnhinweise und Gebrauchsvorschriften in Anhang 3 Teil B der VSS erweitert und beziehen sich deutlicher auf Brettspiele für den Geruchssinn, Kosmetikkoffer und Spiele für den Geschmackssinn, die bestimmte allergene Duftstoffe enthalten. Darüber hinaus basieren die Spezifikationen für kindergesicherte Verschlüsse von Behältern in den betreffenden Spielen und Koffern nun auf der internationalen Norm EN ISO 8317:2015 «Kindergesicherte Verpackungen. Anforderungen und Prüfverfahren für wiederverschliessbare Verpackungen». Das Prüfverfahren in der Norm EN ISO 8317:2015 ersetzt das frühere Prüfverfahren gemäss SN EN 71-13:2014.

Norm SN EN IEC 62115 über die Sicherheit von elektrischen Spielzeugen

Die revidierte Norm SN EN IEC 62115:2020 und ihre Änderung SN EN IEC 62115:2020/A11:2020 sehen Folgendes vor:

- die Aufnahme weiterer Warnhinweise, um eine bessere Information der Konsumentinnen und Konsumenten über die Gefahren im Zusammenhang mit dem Verschlucken von Batterien in Münzform zu gewährleisten;
- eine Aktualisierung der Anforderungen in Bezug auf die Zugänglichkeit von Batterien in Münz- und Knopfform, um ein höheres Schutzniveau zu gewährleisten;
- die Aufnahme neuer Anforderungen für Spielzeug, das mit Haushaltsgeräten, einschliesslich Computern, verbunden ist, um die Nutzerinnen und Nutzer vor Stromschlägen zu schützen;
- eine Änderung der Kriterien für reduzierte Prüfungen, um vereinfachte Anforderungen für elektrische Spielzeuge mit geringer Leistung zu ermöglichen;
- die Festlegung von Anforderungen an die Sicherheit von Leuchtdioden (LED) in Spielzeug, um das Risiko einer Augenverletzung möglichst gering zu halten;
- neue Anforderungen, um Gefahren im Zusammenhang mit der Verwendung von ferngesteuertem elektrischem Aufsitzspielzeug zu begegnen;
- eine Spezifikation des Batterietyps, der für die Prüfung von ohne Batterien bereitgestelltem elektrischem Spielzeug verwendet werden soll, um die Reproduzierbarkeit der Prüfungen aufgrund der Zunahme verfügbarer Batterietypen zu verbessern;
- die Kategorisierung der allgemeinen Prüfbedingungen, um sicherzustellen, dass die Prüfbedingungen für jeden Spielzeugtyp und seine Stromversorgung geeignet sind.

Diese Änderungen sind gleichwertig mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1992⁹ der Kommission.

⁹ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1992 der Kommission vom 15. November 2021 über die harmonisierten Normen für Spielzeug zur Unterstützung der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 405 vom 16.11.2021, S. 14.

III. Folgen

1. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und Gemeinden

Durch die vorgesehenen Änderungen sind keine Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden zu erwarten.

2. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Unternehmen werden sich an diese neuen Anforderungen, die aus dem EU-Recht übernommen werden, halten müssen. Die damit verbundene vorübergehende Mehrarbeit scheint zumutbar. Zudem wird dadurch die Ausfuhr in die EU erleichtert.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Mit den durch die Revision der VSS eingeführten Änderungen sollen die Entwicklungen im Recht der Europäischen Union übernommen werden. Diese Änderungen ermöglichen, das schweizerische Recht so anzupassen, dass es gleichwertig mit jenem der Europäischen Union ist, und sie stehen im Einklang mit dem Ziel des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA)¹⁰. Somit sind die Änderungen dieser Verordnung vereinbar mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz gegenüber der Europäischen Union.

¹⁰ SR 0.946.526.81